



Landgericht  
Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **8 O 2938/11 EV**

Verkündet am: 20.01.2012

---

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Einstweiligen Verfügungsverfahren

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Vergütung gem. §§ 32, 59 EEG 2009

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Richter am Landgericht Klinghardt als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2012 am 20.01.2012

**für Recht erkannt:**

1. Die Verfügungsbeklagte hat einen monatlichen Abschlag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro für den in den Fotovoltaikmodulen am Standort \_\_\_\_\_ produzierten und über die Übergabestationen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ in das Netz der Verfügungsbeklagten eingespeisten Strom an die Verfügungsklägerin zu zahlen.
2. Der Verfügungsbeklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt werden kann.
3. Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird festgesetzt auf \_\_\_\_\_ EUR.

**Tatbestand**

Die Verfügungsklägerin macht gegenüber der Verfügungsbeklagten im Wege der einstweiligen Verfügung einen Anspruch auf Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ EUR für in ihrer Stromerzeugungsanlage aus erneuerbaren Energien erzeugten und in das Netz der Verfügungsbeklagten eingespeisten Strom geltend.

Die Verfügungsklägerin betreibt in \_\_\_\_\_ eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Verfügungsbeklagte betreibt dort ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Als solche ist sie gegenüber Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe des § 32 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) anschluss- und vergütungsverpflichtet.

Zwischen den Parteien steht allein die Rechtsfrage im Streit, obzu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Vergütungspflicht des Netzbetreibers nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 gehört, dass der Bebauungsplan, in dessen Geltungsbereich die Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vor dem 01.01.2015 zu errichten ist, auch dessen (bauplanungsrechtliche) Rechtmäßigkeit bzw. Wirksamkeit gehört. Die gesetzlichen Ansprüche auf Anschluss der Anlagen und ab Abnahme des angebotenen Stromes sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Unter dem 01.11.1993 (Anlage Ast 9 b) verpflichtete sich die GmbH gegenüber der Gemeindeverwaltung, „das Bauvorhaben laut Vorhaben- und Erschließungsplan in den ersten Phasen 1993 bis 1996 (...) zu realisieren und finanzieren. (...)

Realisierungstermin:

Realisierungsbeginn: 01.07.1993

Realisierungsende der 1. und 2. Phase: 30.06.1996 (...).“

Der Vorhabenträger plante mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan für den Gewerbestandort vom April 1994 (weiter: VEP) im Bereich des dortigen Güterbahnhofes die Errichtung eines betriebes mit einer Produktionsstätte für sowie umfangreiche Lagerflächen zur Lagerung von . Die Vorhabenbeschreibung (Anlagenkonvolut Ast 4) sieht unter 4. „Baukonzeption-Baudurchführung“ auf Seite 5 u.a. vor:

„Bauabschnitt I

Realisierungszeitraum 1994 bis 06/1996

Leistungsumfang:

Durchführung der bereits dargestellten Geländeregulierung

Vorbereitung und Beginn der weiteren Erschließung

## **Bauabschnitt II**

**Realisierungszeitraum 06/1996 bis 06/1998**

**Leistungsumfang:**

**Weiterführung der Erschließung, einschließlich Gleisverlegung, wobei der Bereich für die Produktionsstrecke im Vordergrund steht.**

**Errichtung und Einrichtung der Produktionshallen für die Produktion**

**Errichtung von Sozialeinrichtungen**

## **Bauabschnitt III**

**Realisierungszeitraum 06/1998 bis 06/2000**

**Leistungsumfang:**

**Endausbau des Bereiches**

**Fertigstellung der Erschließung im gesamten südlichen Bereich, einschl. der Verlegung des Gleisanschlusses für den Bereich M**

**Errichtung und Einrichtung der Hallen für die Produktionsstätte**

**Errichtung von Lagerhallen und Sozialeinrichtungen“**

**Am 25.05.1994 schlossen der Vorhabenträger und die Gemeinde einen Durchführungsvertrag zum VEP ab (Anlage Ast 9a). Am selben Tag beschloss die Gemeinde eine Satzung gem. § 7 BauGB-MaßnG. Bestandteil der Satzung waren der Lageplan vom 14.04.1994 (Anlage Ast 8), der VEP (Anlage Ast 4), die – nicht vorgelegte – Begründung zur Satzung, die textlichen Festsetzungen vom 03.05.1993 (Anlage Ast 4) sowie das Begründungskonzept vom 28.03.1994 (Anlage Ast 4).**

**Die textlichen Festsetzungen vom 03.05.1993 (Anlagenkonvolut AST 4) enthalten Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, insbesondere über die überbaubare Grundstücksfläche durch Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 (Ziffer 2.3) und die Erfassung von Baugrenzen (Ziffer 2.6). Dazu finden sich Festsetzungen zu örtlichen Verkehrsflächen (Straßenbegrenzungslinien Ziffer 5.1).**

Die Satzung wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 11.11.1994 genehmigt und am 13.02.1995 ortsüblich in der Form der öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben (Anlagen Ast 5). Der VEP erlangte Rechtskraft.

Das geplante Vorhaben wurde nicht durchgeführt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.08.2009 stimmte die Gemeinde einer Nutzung der Fläche zur Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen zu (Anlage AG 6). Unter dem 24.08.2010 erteilte der Landkreis der Verfügungsklägerin eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flächen des VEP (Anlage Ast 10).

Die Verfügungsklägerin errichtete im Jahr 2011 die Photovoltaikanlage mit einer gesamten installierten Leistung von Megawatt peak (MWp) und nahm diese in Betrieb. Das Projekt wurde durch eine Bank im Wege eines Darlehens vorfinanziert. Das Investitionsvolumen beträgt insgesamt etwa Mio. Euro, davon Mio. Euro durch die Bank fremdfinanziert.

Die Photovoltaikmodule speisen seit dem 20.10.2011 über zwei Übergabestationen

Strom in das Netz der Verfügungsbeklagten ein. Die Verfügungsbeklagte nimmt den angebotenen Strom aus beiden Übergabestationen ab und verteilt diesen an die Streitverkündete weiter.

Mit Datum vom 15.11.2011 stellte die Verfügungsklägerin der Verfügungsbeklagten eine Rechnung für den Zeitraum 20.10.2011 – 02.11.2011 über Euro brutto mit anteilig enthaltener Mehrwertsteuer (19 %) i.H.v. Euro. Der Rechnungsbetrag setzt sich zusammen aus den Erträgen aus Stromeinspeisung über die Übergabestation in der Rechnungsposition 1 und den Erträgen aus Stromeinspeisung über die Übergabestation in der Rechnungsposition 2.

Die Verfügungsbeklagte verweigert die Zahlung der Rechnung.

Die Verfügungsklägerin trägt im Wesentlichen vor, der Antrag sei nach § 59 Abs. 2 EEG ohne die in §§ 935, 940 ZPO bezeichneten Voraussetzungen zulässig. Die Hauptsache werde nicht vorweggenommen.

In der Sache stützt sie sich trägt im Wesentlichen auf den Hinweis der Clearingstelle EEG

2010/8 vom 27.09.2010 (Anlage AG 17, Ziffer 71-80):

Materiell-rechtliche Mängel des Inhaltes eines Bebauungsplanes zum Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaikanlage seien für die Entstehung des Vergütungsanspruchs gegen den Netzbetreiber nach §§ 16, 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 unerheblich. Das Tatbestandsmerkmal der Errichtung der Anlage im "Geltungsbereich eines Bebauungsplans" beziehe sich allein auf die räumliche Geltung der jeweiligen Plansatzung. Aus der Begründung zu § 32 EEG 2009 sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber Überlegungen hinsichtlich der materiell-rechtlichen Wirksamkeit der Plansatzung angestellt habe. Die Beschränkung auf den "Geltungsbereich eines Bebauungsplanes" stelle sicher, dass die Gemeinden bestimmen könnten, wo in ihrem Gebiet Anlagen errichtet werden. Zudem sei dem Anlagenbetreiber eine vollumfängliche materiell-rechtliche Überprüfung der planungsrechtlichen Grundlage nicht zuzumuten. Er müsse auf die Möglichkeit einer unanfechtbaren Satzung vertrauen dürfen.

Zudem habe das angerufene Gericht überhaupt keine Verwerfungskompetenz; die Feststellung der Unwirksamkeit der Satzung sei ihm verwehrt. Die Satzung nach § 7 BauGB-MaßnG vom 25.05.1994 erfülle die bauplanungsrechtlichen Anforderungen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG. Eine Aufhebung der – unstreitig rechtskräftigen – Satzung durch ein ordentliches Gericht außerhalb des Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO scheidet aus. Eventuelle Mängel der Satzung seien unerheblich. Maßgeblich sei das ordnungsgemäße Inkrafttreten und die Fortgeltung der Satzung als gemeindliches Planungsrecht.

Ferner sei der Durchführungsvertrag nicht Bestandteil der Bauleitplanung (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.09.2003 - 4 CN 3/02). Nach § 9 Abs. 3 BauGB-MaßnG i.V.m. §§ 214, 215 BauGB führe auch nicht jeder Verfahrensmangel zur Nichtigkeit der Satzung.

Der jährliche durchschnittliche Vergütungsanspruch betrage \_\_\_\_\_ Euro netto bzw. \_\_\_\_\_ Euro netto. Hiervon macht die Klägerin einen Abschlag in Höhe von 80 %, mithin in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro netto bzw. \_\_\_\_\_ Euro brutto monatlich geltend.

Die Verfügungsklägerin beantragt (Blatt 2 d.A.):

1. Die Antragsgegnerin hat einen monatlichen Abschlag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro für den in den Fotovoltaikmodulen am Standort Gewerbegebiet am Güterbahnhof \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ produzierten und über die Übergabestationen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

in das Netz der Antragsgegnerin eingespeisten Strom an die Antragstellerin zu zahlen.

2. Der Antragsgegnerin wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt werden kann.

Die Verfügungsbeklagte beantragt (Seite 2 der Schutzschrift vom 11.11.2011):

den Antrag zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte trägt im Wesentlichen vor:

Die wirksame Aufstellung des Bebauungsplanes sei Vergütungsvoraussetzung (vgl. Frenz/Müggenborg/Schomerus, EEG, 2. Aufl., § 32 Rn. 54 - bzw. 1. Aufl. Rn. 49 -). Unwirksame Bebauungspläne hätten keinen "Geltungsbereich". Das vom Gesetzgeber hervorgehobene gemeindliche Planungserfordernis lief weitgehend leer, wenn es auf die Frage der Rechtmäßigkeit der gemeindlichen Planung nicht ankäme. Daher beziehe sich der Hinweis der Clearingstelle EEG 2010/8 vom 27.09.2010 nur auf die Stichtagsregelung in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 und beantworte die vorliegende Streitfrage, ob und inwieweit die Rechtmäßigkeit bzw. Wirksamkeit des Bebauungsplanes für das Tatbestandsmerkmal, dass die Solarstromanlage "im Geltungsbereich" eines Bebauungsplanes errichtet worden sein müsse, nicht Gegenstand des Hinweises sei (vgl. Anlage AG 17 Rn. 81). Der Durchführungsvertrag (Anlage AG 9 b) enthalte in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB-MaßnG keine bestimmte Frist zur Umsetzung der Erschließungspflicht. Ohne Fristbestimmung sei der Durchführungsvertrag unwirksam (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 12.01.2010 - 1 D 11/07 -, Rn. 51, zitiert nach JURIS). Ohne Durchführungsvertrag sei ein Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB nicht rechtswirksam (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 14.11.2002 - 5 S 1635/00 -, Rn. 21, zitiert nach JURIS; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 12 Rn. 92 - Anlage AG 29). Dieser Mangel sei nicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB-MaßnG i.V.m. §§ 214, 215 BauGB heilbar. Eine Umdeutung des nichtigen Vorhaben- und Erschließungsplanes in einen Bebauungsplan scheidet -

zumindest hier mangels entsprechenden Vortrages der Verfügungsklägerin - aus.

Eine Beweisaufnahme fand nicht statt.

Wegen der weiteren Einzelheiten im Vortrag der Parteien wird auf die Schutzschrift vom 11.11.2011, die Ergänzung zur Schutzschrift vom 25.11.2011, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2012 sowie auf die gewechselten Schriftsätze, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, - jeweils nebst Anlagen - Bezug genommen.

## I.

Der Antrag ist zulässig.

Nach § 59 Abs. 1 EEG (bzw. § 12 Abs. 5 EEG 2004) kann das für die Hauptsache zuständige Gericht auf Antrag des Anlagenbetreibers bereits vor Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner für die Abnahme des Strom einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten hat. Die Vorschrift ermöglicht es dem Anlagenbetreiber, eine einstweilige Verfügung auf Vergütung zu erwirken, ohne darlegen zu müssen, dass die Verwirklichung seines Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte oder zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung einer drohenden Gefahr oder aus anderen Gründen nötig erscheint (vgl. BT-Drs. 16/8148, Seite 74 zu § 59 EEG 2009).

Vorliegend ist der Anwendungsbereich der Vorschrift eröffnet. Die Verfügungsklägerin macht gegenüber der Verfügungsbeklagten eine Vergütung für die Stromeinspeisung geltend. Die Hauptsache wird auch durch die Inanspruchnahme des vorläufigen Rechtsschutzes nicht vorweggenommen. Denn die Klägerin begehrt lediglich Abschlagszahlungen in Höhe von 80 % der zu erwartenden Vergütung.



## II.

Der Verfügungsklägerin steht gegenüber der Verfügungsbeklagten aus der Einspeisung solarer Strahlungsenergie in ihr Netz über die beiden Übergabestationen und eine Vergütung in Höhe des geltend gemachten monatlichen Abschlages von EUR brutto gem. § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 zu. Denn ihre Photovoltaikanlage in liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 BauGB. Dessen (bauplanungsrechtliche) Rechtmäßigkeit bzw. Wirksamkeit ist nicht Voraussetzung des Vergütungsanspruchs

1. Auf den geltend gemachten Vergütungsanspruch ist das EEG 2009 zur Anwendung berufen, § 66 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012.
2. Ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB ist im Anwendungsbereich des § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG auch ein Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 7 BauGB-MaßnG 1993.

Nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers auch für Stromeinspeisungen aus Freiflächen-Solaranlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB errichtet worden sind.

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 11 Abs. 3 EEG 2004. Die Begründung des Gesetzgebers für das Erfordernis der Errichtung im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 BauGB in beiden Vorschriften inhaltsgleich (vgl. BT-Drucksache, 15/2864, S. 44 – zu § 11 Abs. 3 EEG 2004 -, BT-Drucksache 16/8148, S. 59 – zu § 32 EEG 2009): „Hiermit soll sichergestellt werden, dass ökologisch sensible Flächen nicht bebaut werden und eine möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort erreicht werden kann. Das Planungserfordernis ermöglicht es der Bevölkerung, einerseits im Rahmen der Satzungsentscheidung der zuständigen Gebietskörperschaft über ihre gewählten Gemeinde- oder Stadträte und andererseits durch die vorgeschriebene Bürgerbeteiligung Einfluss zu nehmen. So kann die jeweilige Gemeinde die Gebiete bestimmen, auf der die Anlagen errichtet werden sollen.“

Dem Gesetzgeber kam es damit auf das Abwägungserfordernis ökologischer Belange und auf die Akzeptanz durch die Entscheidung des Gemeinderates an. Beide Kriterien erfüllen sowohl den Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB als auch der Vorhaben- und Er-

schließungsplan gem. § 7 BauGB-MaßnG. Denn wie beim Bebauungsplan nach § 30 BauGB sind beim Vorhaben- und Erschließungsplan die in § 1 Abs. 5 BauGB bezeichneten Belange und das Abwicklungsgebotes nach § 1 Abs. 6 BauGB (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG) sowie die Beteiligung der Gemeinde und der betroffenen Bürger (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB-MaßnG) zu beachten.

3. Die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG setzt nicht die materiell-rechtliche Wirksamkeit des Bebauungsplanes, in dessen Geltungsbereich die Anlage errichtet wurde, voraus.

a) Der Wortlaut der Vergütungsregelung des § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 - "im Geltungsbereich eines Bebauungsplans" - legt nahe, dass damit nur wirksame Bebauungspläne gemeint sind. Dieses Verständnis lag auch den am 16.12.2011 in Form eines Beschluss-Entwurfes erteilten Hinweisen des Gerichtes zugrunde. Dieses Verständnis des Wortlautes ist indes nicht zwingend. Denn die Formulierung "im Geltungsbereich" hat auch eine lokale, räumliche Komponente. Diese kommt auch in § 9 Abs. 7 BauGB zum Ausdruck, wonach der Bebauungsplan die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches festsetzt.

b) Die systematische Stellung der besonderen Vergütungspflicht des § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 im EEG 2009 spricht gegen die Notwendigkeit einer erneuten Überprüfung der Wirksamkeit des Bebauungsplanes.

§ 32 EEG 2009 (bzw. § 11 EEG 2004) dient der Konkretisierung der allgemeinen Vergütungspflicht des § 16 Abs. 1 EEG 2009 (bzw. § 5 Abs. 1 EEG 2004) für Strom aus solarer Strahlungsenergie (vgl. Altröck/Oschmann/Theobald/Sösemann, EEG, 1. Aufl. (2006), § 11 Rn. 3). § 16 EEG 2009 regelt das "Ob" der Vergütungsansprüche und statuiert die Grundlagen des großen Anwendungsbereichs des Gesetzes im Hinblick auf das Vergütungsmodell für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien, dessen Vorschrift die Netzbetreiber grundsätzlich dazu verpflichtet, für den in ihr jeweiliges Netz eingespeisten Strom, der ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt, jedenfalls die Vergütungszahlungen zu leisten, die in den §§ 32 bis 33 EEG 2009 festgeschrieben sind (vgl. Reshöft, EEG, 3. Aufl. (2009) § 16 Rn. 1). Die Anforderungen der besonderen Vergütungsregelung in § 32 Abs. 2 EEG 2009 (bzw. § 11 Abs. 3 EEG 2004) sollen eine bessere Steuerung der Auswahl der unbebauten

Flächen zur Errichtung von Freilandanlagen ermöglichen. Der grundsätzliche Vorrang der Nutzung von Dachflächen (vgl. § 33 EEG 2009 bzw. § 11 Abs. 2 EEG 2004) gegen der Freiflächennutzung (§ 32 Abs. 2 EEG 2009 bzw. § 11 Abs. 3 EEG 2004) soll allerdings durch die Differenzierung der Vergütung weiterhin erreicht werden (vgl. BT-Drs. 15/2864, S. 44 - zu § 11 Abs. 3 EEG 2004 -). Die Preisstaffelungen sowie die Anforderungen der §§ 32, 33 EEG 2009 bezwecken daher eine räumliche Steuerung der Standorte von Photovoltaikanlagen und den Schutz unbeplanter Freiflächen. Die Steuerung von Standorten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen durch unterschiedliche Vergütungssätze erfordert keine erneute Überprüfung der Wirksamkeit der jeweiligen Bebauungspläne. Das EEG knüpft daher nicht an die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der Photovoltaikanlage an (vgl. Reshöft/Bönning, a.a.O., § 32 Rn. 27). Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 EEG 2009 kann deshalb - nach soweit ersichtlich einhelliger Ansicht im Schrifttum - beispielsweise durch Vorlage einer Kopie des Bebauungsplanes und einer Bestätigung der betreffenden Gemeinde - erfolgen, dass der Bebauungsplan nicht aufgehoben wurde (vgl. Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Aufl. (2011), § 32 Rn. 53 bzw. 1. Aufl. (2006), § 11 Rn. 56; Salje, EEG, 5. Aufl. (2009), § 32 Rn. 25; Frenz/Müggenborg/Schomerus, EEG, 2. Aufl., § 32 Rn. 55).

- c) Aus der Entstehungsgeschichte der besonderen Vergütungsregelung des § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 ist der Wille des Gesetzgebers zu einer nochmaligen Wirksamkeitsprüfung von Bebauungsplänen nicht zu entnehmen. Die Vorschrift des § 32 EEG 2009 entspricht mit kleineren Anpassungen den §§ 11 Abs. 1, 3 und 4 EEG 2004 (vgl. amtliche Begründung, BT-Drs. 16/8148, S. 59). Die Vorschrift des § 11 EEG 2004 entsprach wiederum mit kleinen Änderungen der des § 8 EEG 2000 (vgl. BT-Drs. 15/2864, S. 43). § 8 Abs. 1 EEG 2000 setzte lediglich einen einheitlichen Festpreis für Strom aus solarer Strahlungsenergie mit jährlicher Degression fest. Eine - nochmalige - Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Solaranlagen sah das EEG 2000 nicht vor. Es ist auch keine gesetzgeberische Äußerung ersichtlich, dies mit den Novellierungen der Jahre 2004, 2009 und 2011 einführen zu wollen.

4. Nach diesen Rechtsgrundsätzen sind die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG

2009 gegeben. Die im Jahre 2011 errichteten Photovoltaikmodule der Verfügungsklägerin am Standort Gewerbegebiet in befinden sich in den räumlichen Grenzen des Vorhaben- und Erschließungsplanes vom 25.05.1994 der Gemeinde .

5. Die Höhe der Vergütung steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Der monatliche 80%ige Anteil der durchschnittlichen monatlichen Einspeisevergütungen beträgt EUR netto, zuzüglich EUR Mehrwertsteuer, insgesamt EUR brutto.
6. Das Gericht kann daher keinen Anlass zu entscheiden, ob ihm - entsprechend der mit Beschluss-Entwurf am 16.12.2011 erteilten Hinweise - eine Inzidentkontrolle des VEP zukommt und ob dieser mangels Fristbestimmung im Durchführungsvertrag vom 25.05.1994 unabhängig von seiner Rechtskraft wirksam ist.

### III.

Bei Androhung des Ordnungsgeldes folgt aus § 890 ZPO.

### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

### V.

Der Bestimmung des Streitwertes wurde 1/3 des dreieinhalbfachen Wertes des monatlichen Bruttoabschlages zugrunde gelegt, §§ 3, 9 ZPO; 53 Nr. 1 GKG.

Klinghardt  
Richter am Landgericht